

Erklärung zur Verordnung (EG) Nummer 1907 / 2006 (REACH)

Sehr geehrte Kunden,

als Hersteller von Produkten der Mess- und Regeltechnik fällt uns gemäß Reach-Verordnung die Rolle des nachgeschalteten Anwenders - Produzent von Erzeugnissen - zu.

Die Senseca Germany GmbH liefert weder Stoffe noch Zubereitungen, die unter die Informations-, Zulassungs- oder Registrierungspflicht nach (EG) Verordnung 1907 / 2006 fallen, noch kommt es bei bestimmungsgemäßer Verwendung unserer Produkte zu einer beabsichtigten Freisetzung von Stoffen. Somit ist eine Registrierung nach Artikel 7 Absatz 1 i. d. S. der o. g. Verordnung nicht erforderlich.

Als nachgeschalteter Anwender sehen wir uns gleichwohl in der Verpflichtung, Sie als unseren geschätzten Kunden gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung zu informieren, für den Fall, dass in unseren Produkten mehr als 0,1 Massenprozent besonders besorgniserregender Stoffe, wie in der SVHC-Kandidatenliste (ECHA) aufgelistet, enthalten sind.

Nach Auskunft unserer Lieferanten sind in den von uns verwendeten Materialien keine Stoffe aus der SVHC-Kandidatenliste (ECHA) enthalten bzw. es werden die maximal zulässigen Grenzwerte eingehalten. Mit unseren Lieferanten ist vereinbart, dass nur REACH-konforme Produkte an uns geliefert werden. Ist die Konformität nicht eingehalten, sind unsere Lieferanten verpflichtet, uns hierüber umgehend zu informieren. Aus heutiger Sicht und vor dem Hintergrund der Auskünfte unserer Lieferanten ist nicht zu erwarten, dass in unseren Produkten SVHC-Stoffe i. d. S. der (EG)-Verordnung 1907 / 2006 in einer Massenkonzentration über 0,1% in den gelieferten Produkten enthalten sind.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir aufgrund der sehr stark steigenden Anzahl von Anfragen keine speziellen Fragebögen ausfüllen können.

Wir hoffen jedoch, dass dieses Schreiben, die von ihnen gewünschten Informationen enthält und bedanken uns für Ihr Vertrauen und die gute Zusammenarbeit.

Remscheid, 01. Januar 2024

Senseca Germany GmbH


Jürgen Schneider

CFO/COO